



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

UNIVERSITÄT PADERBORN | 33095 PADERBORN

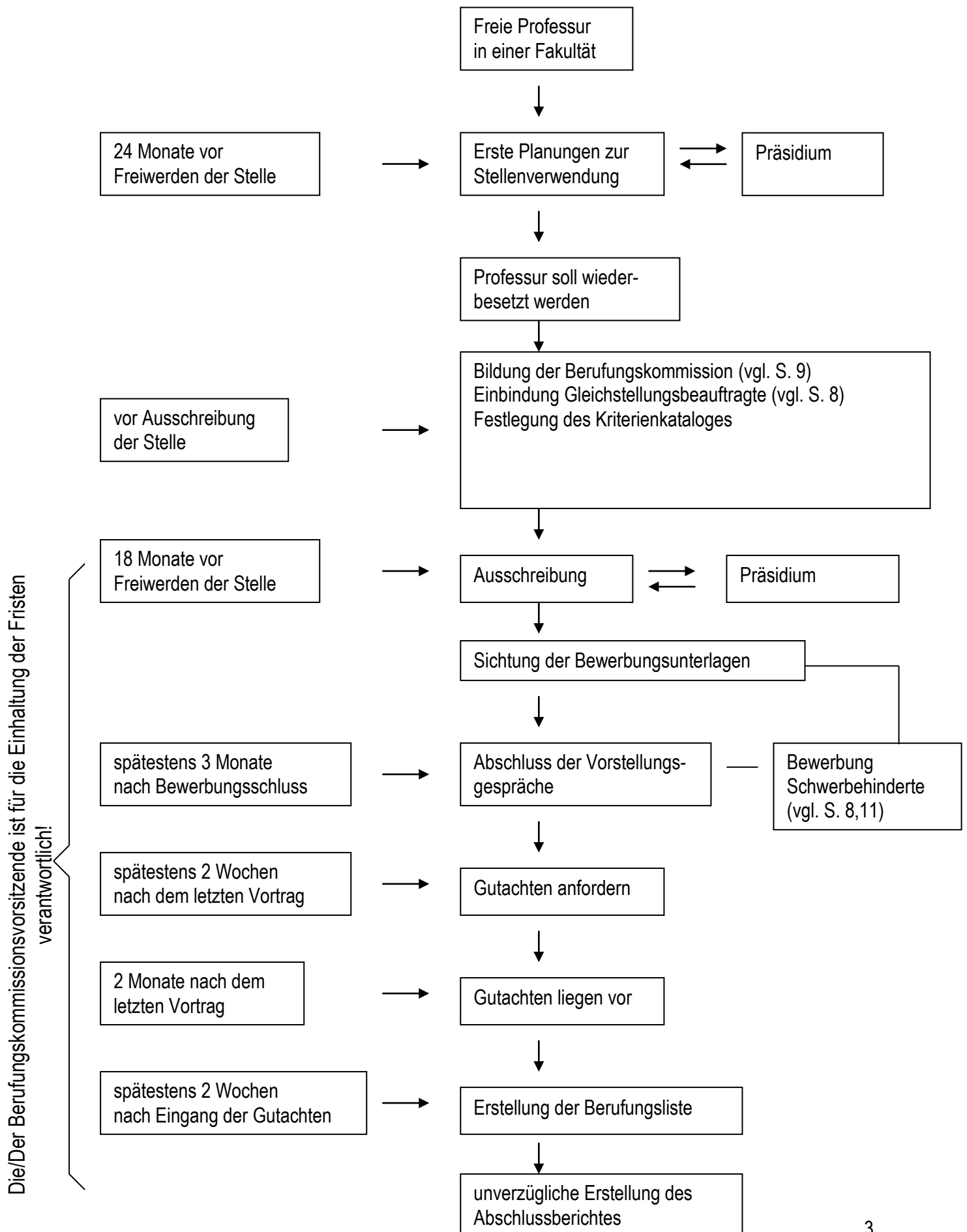
Leitfaden für Berufungsverfahren

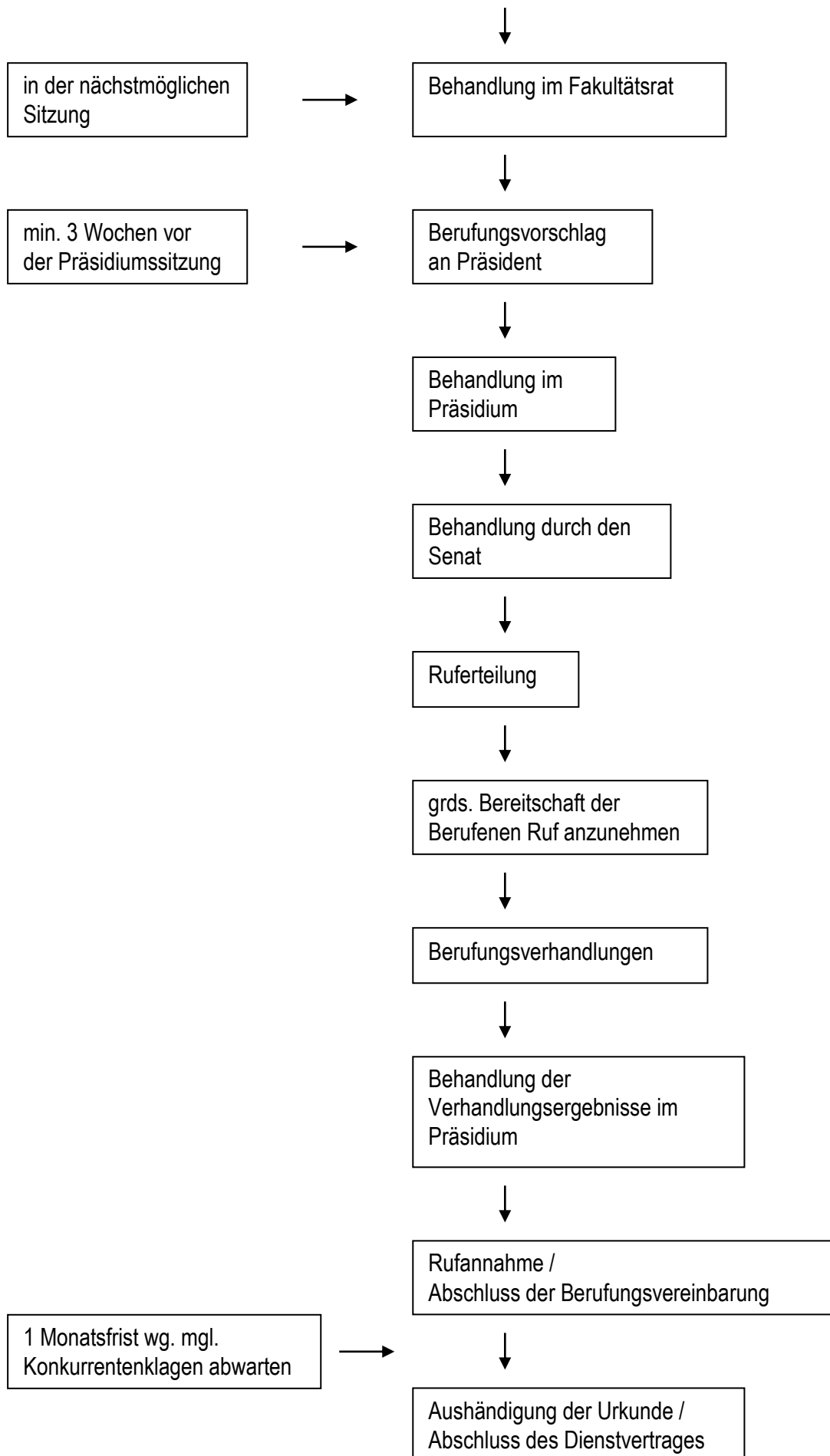
Stand: 01.07.2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Übersicht	4-5
Ansprechpartner/innen	6
Rechtsgrundlagen	7
Normalverfahren / Beschleunigtes Berufungsverfahren	8
Berufungsbeauftragte	8
Gleichstellungsbeauftragte	8
Schwerbehindertenvertretung	8
Fristen zur Einleitung des Verfahrens	9
Zusammensetzung der Berufungskommission	9
Verfahren in der Berufungskommission	10
Kriterienkatalog	10
Ausschreibungstext	11
Auswahlverfahren	11
Hausberufungen	12
Gutachten	12
Erstellung der Berufungsliste	12
Abschlussbericht	12
Behandlung im Fakultätsrat	12
Präsidium / Senat	13
Berufungsverhandlungen	14
Juniorprofessur	14

Ablauf eines Berufungsverfahrens (Kurzfassung)





Ansprechpartner/innen:

Mit Fragen, Anregungen und Wünschen können Sie sich gern an uns wenden:

Grundsätzliche Berufungsangelegenheiten

Dr. Uta Wienhaus

Tel.: 2515

e-mail: wienhaus@zv.upb.de

Sachbearbeiterin Berufungsverfahren der Fakultäten Kulturwissenschaften und Naturwissenschaften

Barbara König

Tel.: 2532

e-mail: koenig@zv.upb.de

Sachbearbeiterin Berufungsverfahren der Fakultäten Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik und Mathematik sowie Wirtschaftswissenschaften

Dunja Denecke

Tel.: 5361

e-mail: denecke@zv.upb.de

Koordination, Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverhandlungen

Dr. Simone Agethen

Tel.: 2540

e-mail: agethen@zv.upb.de

Stellenausschreibungen

Claudia Wesselovsky

Tel.: 2544

e-mail: Wesselovsky@zv.uni-paderborn.de

Gleichstellungsbeauftragte

Irmgard Pilgrim

Tel.: 3724

e-mail: pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de

Schwerbehindertenvertretung

Ursula König

Tel.: 2150

e-mail: sbv@upb.de

Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren finden sich insbesondere in folgenden Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, in der Berufsordnung der Universität Paderborn, dem Datenschutzgesetz, dem Landesgleichstellungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch IX:

Hochschulgesetz (HG)

§ 16 – Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

§ 22 – Senat

§ 24 – Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 – Fachbereichsrat

§ 33 – Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 36 – Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 – Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 38 – Berufungsverfahren

Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn

Landesgleichstellungsgesetz NRW

**Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Paderborn
jeweilige Frauenförderpläne der Fakultäten**

Landesdatenschutzgesetz NRW

Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 81 SGB IX

§ 95 SGB IX

§ 93 SGB IX

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Zu beteiligen

Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

Schwerbehindertenvertretung

Normalverfahren /Beschleunigtes Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Besetzung richtet sich nach der Berufsordnung der Universität Paderborn vom 14.01.2009. Das Normalverfahren ist in diesem Leitfaden beschrieben.

Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von der Berufsordnung Modelle erprobt werden. Hierzu wird jedoch in jedem Verfahren die Zustimmung des Präsidiums benötigt.

Berufungsbeauftragte

Der § 38 des HG sieht die Funktion von Berufsbeauftragten vor. Die Funktion von Berufsbeauftragten ist in der Berufsordnung geregelt.

Die Aufgabe der Beauftragten besteht insbesondere darin den zeitgerechten Ablauf und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu verantworten. Diese berichten der Hochschulleitung regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens. Bei Verfahrensschwierigkeiten o.ä. können sie jederzeit den Präsidenten¹ konsultieren, damit dieser für Abhilfe sorgt.

Die/Der Berufsbeauftragte ist in der Regel das fakultätsübergreifende Mitglied in der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist – von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann in jedem Stadium des Berufungsverfahrens einen abweichenden Standpunkt, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Dem Abschlussbericht ist immer das Votum der Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.

Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung ist grundsätzlich bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen:

- Unterrichtung über Bewerbungen Schwerbehinderter unmittelbar nach Eingang
- Beteiligung bei Entscheidung, ob die Schwerbehinderten weiter berücksichtigt werden
- Einladung der Schwerbehinderten zum Vorstellungsgespräch, soweit nicht offensichtlich ungeeignet (Beurteilung ergibt sich aus der Sicht eines Laien!!)
- Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung und der Schwerbehinderten über getroffene Entscheidungen unter Darlegung von Gründen
- Votum der Schwerbehindertenvertretung zum Abschlussbericht, auch wenn keine Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen.

1 In der vorliegenden Fassung des Leitfadens für Berufungsverfahren wird bei „Präsident“ und „Dekan“ ausschließlich die männliche Form verwendet, da diese Ämter an der Universität Paderborn ausschließlich Professoren innehaben (Stand 03/2011).

Fristen zur Einleitung des Berufungsverfahrens

Für das Einleiten des Berufungsverfahrens ist das Vorhandensein einer Planstelle für die zu besetzende Professur Voraussetzung. Das Berufungsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Verwendung der vakanten Stelle. Die Fakultäten sollten im Interesse eines möglichst bruchlosen Übergangs das Verfahren bereits **zwei Jahre vor dem Ausscheiden** der betreffenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einleiten und im Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Hochschulplanung innerhalb der Fakultät diskutieren.

Sofern eine entsprechende Stelle eingerichtet, zugewiesen oder unplanmäßig frei wird, soll die Fakultät zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens **innerhalb von 18 Monaten** den Berufungsvorschlag dem Präsidenten zur Entscheidung vorlegen.

Zusammensetzung der Berufungskommission

Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen sind Berufungskommissionen zu bilden. Die Berufungskommission wird entsprechend der Berufsordnung durch den Fakultätsrat vor der Ausschreibung einer Stelle eingesetzt. Ihre Mitglieder werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen

4 : 2 : 1

Hochschullehrer/-innen

1. (Vorsitzende/r = Professor/in)
2. (Stellvertreter/in = auch Professor/in)
- 3.
- 4.

wiss. Mitarbeitende

- 1.
- 2.

Studierende

- 1.

Die Berufsordnung sieht vor, dass mindestens ein Mitglied oder ein zusätzliches beratendes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Berufungskommission einer anderen Fakultät angehören muss, welche nicht mit der Berufung betraut ist.

Der Gruppe der Hochschullehrer/innen kann auch ein/e Professor/in einer anderen Hochschule angehören.

Die Berufungskommission kann auch nicht der Hochschule angehörige Expertinnen und Experten, die fachlich einschlägig ausgewiesen sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission zusätzlich mit aufnehmen. Durch die Hinzuziehung Externer als Kommissionsmitglieder wird die Möglichkeit erhöht, Internationalität, Interdisziplinarität und externen Sachverstand in den Beratungen und Entscheidungen zur Geltung kommen zu lassen. Wichtig bei der Auswahl dieser Mitglieder ist das Strukturkonzept der Fakultät inklusive geplanter interdisziplinärer Schnittstellen. Bei Beteiligung von externen Mitgliedern als stimmberechtigte Mitglieder ist zu beachten, dass gem. § 13 der Berufsordnung die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer/innen gegeben sein muss.

Darüber hinaus können weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät, anderer Fakultäten sowie auswärtige Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden.

Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein. Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen (§ 9 LGG).

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch als stimmberechtigte Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrer/innen benannt werden.

Verfahren in der Berufungskommission

Die Aufgabe der Berufungskommission besteht darin, dem Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag vorzulegen, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll.

Die Berufungskommission wählt daher aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren den Vorsitz und dessen Stellvertretung, der die jeweiligen Sitzungstermine mit den Mitgliedern der Berufungskommission rechtzeitig abstimmt. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der durch das Hochschulgesetz und die Berufsordnung festgelegten Fristen. Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit über die Arbeit unterrichten lassen.

Entscheidungen, die die Berufung unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission auch der Mehrheit der Hochschullehrer/innen, die der Berufungskommission angehören. Dies setzt eine Anwesenheit bei den Sitzungen voraus. Durch schriftliche Voten kann keine Professorenmehrheit erzielt werden.

Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Auf die besondere Vertraulichkeit des gesamten Verfahrens ist von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu Beginn des Verfahrens ausdrücklich hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Kriterienkatalog

Die Berufungskommission stellt **vor Ausschreibung der Stelle** einen Kriterienkatalog auf. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:

1. wissenschaftliche Qualifikation und/oder künstlerische Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach dem Aufgabenbereich der Stelle,
2. päd. Eignung, nachgewiesen durch entsprechende Vorbildung,
3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziffer 1 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung,
4. Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der Selbstverwaltung.

Ausschreibungstext

Die Stellen für Hochschullehrer/innen werden vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultät (Dekan/Fakultätsrat) öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt nach Bildung der Berufungskommission, Wahl der/des Vorsitzenden, Festlegung des Kriterienkatalogs und Erörterung der Ausstattung durch das Präsidium.

Die speziellen Qualifikationsanforderungen für den Ausschreibungstext werden von der Fakultät erarbeitet. Der Vorschlag zur Ausschreibung ist im Hinblick auf die Hochschulplanung strukturell und inhaltlich zu begründen. Konkrete Aussagen zur beabsichtigten Personal- und Sachausstattung sind dabei ebenfalls von der Fakultät zu treffen.

Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:

1. den Aufgabenbereich, das Anforderungsprofil (§ 36 HG)
2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung
3. den Zeitpunkt der Besetzung
4. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen
5. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin/den Dekan zu richten ist
6. eine Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen
7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind
8. einen Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 7 LGG).

Die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes soll in der Deutschen Universitätszeitung sowie in Zeitschriften und/oder elektronischen Medien erfolgen, so dass der Kreis der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber möglichst vollständig erreicht wird. Die Professur sollte auch international ausgeschrieben werden.

Über die Einleitung des Berufungsverfahrens sind vom Dekan zu informieren:

1. Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule
2. Schwerbehindertenvertretung

Auswahlverfahren

Grundsätzliches

In der Regel sollen die nach dem Kriterienkatalog in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden.

Bewerbungen von Frauen

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation im Sinne der Ausschreibung erfüllen.

Sollte die Berufungskommission sich gegen die Einladung von Frauen entscheiden, so sind die wesentlichen Gründe niederzulegen.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen

Bei Bewerbungen von Schwerbehinderten ist die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang zu unterrichten und ihr die entsprechenden Bewerbungen zuzuleiten. Es sind grundsätzlich alle in Frage kommenden schwerbehinderten Personen zur Vorstellung einzuladen, es sei denn, es liegt eine offensichtliche Nichteignung vor, die auch von Laien nachzuvollziehen wäre.

Sollte die Berufungskommission sich gegen die Einladung von schwerbehinderten Personen entscheiden, so sind die wesentlichen Gründe niederzulegen.

Hausberufungen

Wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Beamtinnen und Beamte der Universität Paderborn können gemäß § 37 Abs. 2 HG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Gutachten

Für die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber müssen unmittelbar nach dem letzten Vortrag, spätestens jedoch **nach zwei Wochen**, zwei vergleichende Gutachten angefordert werden. Die Kommission legt fest, welche externen Professorinnen und Professoren mit der Erstellung von vergleichenden Gutachten beauftragt werden sollen.

Die Gutachten sollen binnen **zwei Monaten** der Berufungskommission vorliegen. Die Gutachten für Professuren sollen auch eine Aussage über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG enthalten.

Erstellung der Berufsungsliste

Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufsungsliste. Die Berufungskommission hat einen Berufungsvorschlag mit in der Regel einer Dreierliste zu beschließen. Die Berufungskommission stimmt dabei über jeden Listenplatz nacheinander in geheimer Abstimmung ab.

Abschlussbericht

Der Abschlussbericht wird von der/vom Vorsitzenden der Berufungskommission erstellt. Insbesondere sind hierbei die Begründung der Berufsungsliste sowie deren Rangfolge vorzunehmen.

Behandlung im Fakultätsrat

Der Fakultätsrat entscheidet über den vorgelegten Besetzungsvorschlag in der nächst möglichen nicht-öffentlichen Sitzung. Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission wird als Gast geladen und ist an den Beratungen beteiligt.

Dabei sollen die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden sowie der Schwerbehindertenvertretung Berücksichtigung finden.

Der Fakultätsrat stimmt über jeden Listenplatz einzeln in geheimer Abstimmung ab. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer/innen, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Studierenden des Fakultätsrates.

Wird dem Besetzungsvorschlag nicht zugestimmt, so wird dieser an die Berufungskommission zurückverwiesen und bei nochmaliger Vorlage vom Fakultätsrat endgültig entschieden.

Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag haben Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat ein Teilnahmerecht. Dies gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Präsidium/Senat

Das Beratungsergebnis der Berufungskommission sowie des Fakultätsrates wird vom Dekan in einem Bericht zusammengefasst und mit folgenden Unterlagen dem Präsidenten vorgelegt:

- Text der Ausschreibung
- Begründung der Berufsungsliste (Abschlussbericht mit Angabe über Alter, wissenschaftliche Qualifikation [Studium, Promotion], pädagogische Eignung und derzeitige Stellung für Professuren zusätzlich Angaben über wiss. Leistungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG)
- Liste aller Bewerbungen (Vorname ausgeschrieben) mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation und derzeitige Stellung
- Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission
- Gutachten
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Schriftenverzeichnis der zur Berufung Vorgeschlagenen, ggf. Übersicht über ihre fachbezogene Tätigkeit in der Praxis)
- ggf. Sondervoten
- Mitteilung, ob Bewerbungen Schwerbehinderter vorgelegen haben
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- Stellungnahme der Fakultät, soweit keine der Bewerberinnen in dem Berufungsvorschlag berücksichtigt wurde
- bei abweichendem Votum der Gleichstellungsbeauftragten Stellungnahme der Fakultät und der Gleichstellungskommission
- Protokolle der Berufungskommission
- Protokollauszüge mit den Beschlüssen des Fakultätsrates
- Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission
- bei abweichendem Votum der Studierenden Stellungnahme der Fakultät

Die Unterlagen müssen **mindestens 3 Wochen** vor der zur Beschlussfassung angestrebten Präsidiumssitzung dem Präsidenten vorliegen.

Das Präsidium überprüft nach Anhörung der/des Berufsungsbeauftragten, anhand der vorgelegten Unterlagen sowie einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob die Bestimmungen der Berufsungsordnung eingehalten wurden und die Auswahl der Bewerbungen sowie die Reihenfolge der Berufsungsliste schlüssig nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten begründet ist.

Sofern die Kriterien nicht erfüllt sind, kann das Präsidium die Liste an die betreffende Fakultät zurückverweisen.

Der Senat berät das Präsidium vor der Berufung. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten.

Der Präsident informiert den Dekan über das Votum des Präsidiums. Der Dekan benachrichtigt nach Beschlussfassung der Berufungsliste durch das Präsidium umgehend die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber informiert der Dekan darüber, dass sie nicht zur Berufung vorgeschlagen wurden und sendet die eingereichten Unterlagen wieder zurück.

Berufungsverhandlungen

Sofern die/der Berufene grundsätzlich die Bereitschaft zur Annahme des Rufes erklärt hat, werden die Berufungsverhandlungen zunächst in der Fakultät und danach mit dem Präsident und dem Kanzler aufgenommen. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen wird die Berufungsvereinbarung an die/den Berufenen übersandt.

Nach Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung (=Annahme des Rufes) unterrichtet der Dekan die übrigen Listenkandidaten umgehend unter Namensnennung der/des Berufenen und sendet die Unterlagen ebenfalls wieder zurück. Die erforderliche 4-Wochenfrist bezüglich der Einreichung einer evtl. Konkurrentenklage ist abzuwarten. Danach kann die Ernennung durch eine Verbeamtung bzw. der Abschluss des Dienstvertrages vorgenommen werden.

Juniorprofessur

Das Verfahren für die Juniorprofessur richtet sich weitgehend an dem o.g. Verfahren. Die Angabe über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG ist nicht erforderlich.